

Recherche

Reporter soll Schülern Honorar für gestellte Fotos geboten haben

Ein Boulevardblatt berichtet über einen “erschütternden Test”: Unter der Überschrift “Schüler unter Waffen” schildert es die Erfahrungen eines Mister X, der sich drei Tage lang unter Jugendliche gemischt habe, um sich zeigen zu lassen, was diese so alles in ihren Schulranzen und Hosentaschen mit sich führen. Gasrevolver seien noch das Harmloseste gewesen. Jeder vierte, auf den Mister X getroffen sei, habe ein Stilett, ein Butterflymesser oder einen Schlagring dabei gehabt. Ausführlich beschreibt der Beitrag das “Waffenarsenal unserer Kinder”. Die Rechtsabteilung des zuständigen Kultusministeriums beschwert sich beim Deutschen Presserat über Recherchepraktiken der Zeitung im Vorfeld der Berichterstattung. Wie der stellvertretende Leiter einer Gesamtschule erklärt, soll ein für die Zeitung tätiger Journalist nach dem Unterricht vor der Schule Schülerinnen und Schüler angesprochen und ihnen für das Posieren für Fotos zum Thema “Waffen in Schülerhand” Honorare von jeweils 20 D-Mark angeboten haben. In einem Telefongespräch mit der Pressesprecherin des Hauses habe der Journalist eingeräumt, einen Betrag von 10 D-Mark als Ersatz für Telefonkosten angeboten zu haben, sollten Schüler sich mit Informationen zu dem Thema “Gewalt an Schulen” an ihn wenden wollen. Das Vorgehen des Reporters – so die Beschwerdeführerin – stelle einen Verstoß gegen Richtlinie 4.2 der publizistischen Grundsätze dar, da das Angebot eines auch nur geringen Honorars oder einer nur geringen Kostenpauschale bei Minderjährigen insbesondere in einer Gruppe die Gefahr des Prahlens und der Selbstbelastung hervorrufen müsse. Die Rechtsabteilung betont, dass sich ihre Beschwerde nicht gegen den Artikel, sondern gegen die Recherchepraktiken der Zeitung richte. Das Kultusministerium sei dafür verantwortlich, dass Schulunterricht in einer Atmosphäre der sachlichen Auseinandersetzung mit Problemen der Gewalt oder des Waffenbesitzes an Schulen möglich sei. Journalistische Praktiken, die dazu führen können, dass Schüler Fotos inszenieren und sich möglicherweise wahrheitswidrig selbst als gewalttätig belasten, gefährdeten den Unterrichtsfrieden und das öffentliche Ansehen des Schulwesens. Die Rechtsabteilung des Verlages räumt ein, dass der für die Zeitung tätige Journalist zusammen mit einem Fotografen am nämlichen Tag gegen Mittag vor der genannten Gesamtschule im Rahmen einer Recherche für eine “Mister X”-Berichterstattung Schülerinnen und Schüler angesprochen habe. Der Journalist habe sich zu erkennen gegeben und den Jugendlichen erklärt, er wolle einen Bericht schreiben, der sich mit dem Thema “Bewaffnung von Jugendlichen” beschäftige. Er habe aber entgegen der Auskunft der Gesamtschule zu keinem Zeitpunkt den Schülerinnen und Schülern für das Posieren für Fotos ein Honorar in Höhe von 20 D-Mark angeboten. Dies könne der

Fotograf bestätigen. Vielmehr habe er Visitenkarten verteilt und gesagt, dass – falls ihm jemand noch Informationen zum Thema mitteilen möchte – derjenige ihn unter seiner Handy-Nummer erreichen könne und er dann gegebenenfalls seine Telefonkosten in Höhe bis zu 10 D-Mark erstattet erhalte. Nach Ansicht der Zeitung hat der Journalist die besondere Lage der Jugendlichen nicht zur Beschaffung von Informationen ausgenutzt. (1999)

Der Presserat kann anhand der vorliegenden Stellungnahmen keinen Verstoß gegen Ziffer 4 des Pressekodex feststellen. Nach der Richtlinie 4.2 ist im Rahmen der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen – bei Schulkindern handelt es sich um solche – Zurückhaltung geboten. Das Kultusministerium hat in einer neuerlichen Stellungnahme seinen Vortrag wiederholt: Verschiedene Schüler haben ihren Lehrkräften berichtet, dass man ihnen 20 D-Mark geboten habe, sollten sie sich mit Waffen fotografieren lassen. In bezug auf den Betrag und seine Funktion steht für die Beschwerdeführerin jedoch Aussage gegen Aussage. Im Sinne einer Deeskalation habe man davon Abstand genommen, in die Schüler zu dringen, um Details zu erheben. Dass aber bei einer Reihe von Schülern der Eindruck entstanden sei, man werde belohnt, wenn man sich fotografieren lasse, halte man schon für unzulässig. Auch für den Presserat steht hinsichtlich des Betrages und seiner Funktion Aussage gegen Aussage. Zudem sind die betroffenen Schüler für den Presserat als Zeugen nicht erreichbar. Er vermag auch nach Prüfung des später erschienenen Artikels, in dem sich die Verdächtigungen nicht bestätigt haben, keine Verletzung des Pressekodex erkennen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 15/00)

Aktenzeichen:B 15/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);

Entscheidung: unbegründet